

Hundehaltung

Art. 17 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenpflicht).

Hundetaxe ¹⁾

~~**Art. 18** ¹ Für Hunde, die älter sind als sechs Monate, wird eine Hundetaxe erhoben. Stichtag ist jeweils der 1. August. Die Finanzverwaltung macht dazu einen Abgleich mit der ANIS Datenbank.~~

~~² Die Hundetaxe wird jährlich mit dem Voranschlag an der Gemeindeversammlung festgelegt.~~

~~³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für Hunde, die nach der kantonalen Gesetzgebung befreit sind.~~

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind Hundehalter*innen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für Hunde, die nach der kantonalen Gesetzgebung befreit sind

⁴ ⁵ Zusätzlich befreit sind Therapie-, Polizei-, Militär-, Sprengstoffspür-, und Katastrophenhunde.

⁵ ⁶ Die Taxbefreiung nach Abs. 4 erfolgt, sofern die betreffende Spezialausbildung des Tiers nachgewiesen ist und es entsprechend im Einsatz steht. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Die Befreiung gilt weiter, wenn die Tiere aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr im Einsatz stehen können, aber mindestens 3 Jahre im Dienst gestanden haben.

¹⁾ Änderung GR vom 15.09.2025